

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
rosemann software GmbH (nachstehend „RS“ genannt),
Stand 01.09.2008**

§ 1 Vertragsbestandteile

Es gelten in der hier aufgeführten Reihenfolge ausschließlich die hier aufgeführten schriftlich fixierten Vereinbarungen:

- Das letzte aktuelle schriftliche Angebot von RS
- Dieser Vertragstext sowie die weiteren allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens

§ 2 Weitere Bestimmungen

Es gelten nach Maßgabe des Einzelfalles ferner folgende AGB von RS in der jeweils gültigen Fassung, deren Inhalt Ihnen jederzeit zugesendet wird oder im Internet unter der Adresse <http://www.rosemann-software.de> abrufbar ist:

- AGB Vertriebspartnervertrag
- AGB Lizenzbestimmungen der RS
- AGB Erwerb von Software durch Endkunden
- AGB Verkauf und Installation von Hardware
- AGB Erstellung und Anpassung von Software
- AGB Wartungsvertrag

§ 3 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Lieferanten erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Lieferant hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

(1) RS behält sich das Eigentum bzw. die Nutzungsrechte an der dem Kunden gelieferten Ware bzw. Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung. Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung auf den Kunden über.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch RS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, RS teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch RS erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software, es sei denn RS teilt dem Kunden etwas anderes mit. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

§ 5 Aufrechnung

Der Kunde kann nur wegen Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Im Falle laufender Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis. Eine Aufrechnung gegen Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6 Gewährleistungsfristen

Sofern der Kunde Unternehmer/Kaufmann ist, gelten für alle von RS hergestellten oder gelieferten Produkte 12 Monate Gewährleistungsfrist. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche.

§ 7 Dienstleistungen

(1) Beauftragt der Kunde RS mit der Durchführung von Leistungen vor Ort, so sind Reisekosten gesondert zu zahlen. Für die Dienstleistung selbst gilt die jeweils aktuelle Preisliste.

(2) Die Haftung für die Erbringung von Dienstleistungen (Beratung) wird auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz beschränkt, sofern keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt und/oder Ansprüche tangiert sind, durch die Schäden an Leib oder Leben des Kunden betroffen sind.

§ 8 Hinweis und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Vertragsbedingungen seitens des Lieferanten bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

§ 9 Ausfuhrbestimmungen

Der Käufer wird für den Fall des Exports der Produkte die deutschen und US-amerikanischen und sonstige anwendbare (Re-) Exportbestimmungen beachten und seinen Kunden darauf hinweisen, dass im Falle des (Re-) Exports die vorgenannten Aus- bzw. Einfuhrbestimmungen gelten.

§ 10 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts bzw. des internationalen Privatrechts.

§ 11 Gerichtsstand

Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Kiel als Gerichtsstand vereinbart

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit des Rahmenvertrages und der Ergänzungsvereinbarungen im Übrigen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.